

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG -81 -

(Baugesetzbuch vom 08.12.1986 und Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977)

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs 1 1 BauGB)

Strassenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: öffentlicher Park – und Festplatz

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Bescheinigung über die Richtigkeit der Vermessungsgrundlage

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.08.1988).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Celle, den 10.7.1989

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Präambel

Auf Grund des §1 Abs. 3 und des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), ~~zuletzt geändert durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093/1113)~~, und des §40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214), hat der Rat der Stadt Celle die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 WCE 1. Teil bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung beschlossen.

Celle, den 14.07.1989

Oberbürgermeister

Oberstadtdirektor

Änderungsbeschluß

Der Rat der Stadt Celle hat in seiner Sitzung am 11.05.1988 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 WCE I. Teil gemäß §2 (1 und 4) BauGB beschlossen.
Der Änderungsbeschluß ist gemäß §2 Abs. 1 BauGB am 23.08.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Celle, den 14.07.1989

Oberstadtdirektor

Ausgearbeitet

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet im Amt für Stadtplanung, Stadtvermessung und Bauaufsicht.
Abt. Stadtplanung

Celle, den 20.01.1989

Ltd. Baudirektor

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Celle hat in seiner Sitzung am 16.03.1989 der Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.03.1989 ortsüblich bekanntgemacht.
Die Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 04.04.1989 bis 03.05.1989 gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Celle, den 14.07.1989

Oberstadtdirektor

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt Celle hat die Änderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß §3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 08.06.1989 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Celle, den 14.07.1989

Oberstadtdirektor

Rechtsverletzungen sind ~~unter den Auflagen/ Maßgaben mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile~~ gemäß Verfügung vom heutigen Tage (Az.: 309.2 -21102- Cel 1/100) nicht geltend gemacht worden.

Lüneburg, d. 24.8.89 Bezirksregierung Lüneburg
Im Auftrag

Dr. Wiek

Bekanntmachung

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens der Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß §12 BauGB am 24.11.1989 im Amtsblatt für den Landkreis Celle bekanntgemacht worden.
Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 24.11.1989 rechtsverbindlich geworden.

Celle, den

Oberstadtdirektor

PLANURKUNDE

Stadtbauamt / Stadtplanung

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 WCE I. TEIL DER STADT CELLE

"IN DEN HÖRSTEN"

1. ÄNDERUNG

NACH §2 (1 und 4) BauGB

M. 1:1000

81 x 42 cm